



Aktenzeichen: Pet 4-21-07-4812-005462

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16. April 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird Gleichheit bei Hotelbuchungen für Singles und Paare gefordert. Zur Begründung des Anliegens wird unter Bezugnahme auf einen konkreten Einzelfall ausgeführt, dass Alleinreisende für ein Hotelzimmer mehr zahlten als Paare oder Personen, die ein Doppelzimmer teilen.

Die derzeitigen Tarifstrukturen in Hotels benachteiligten Alleinreisende, indem die Hotels die Kosten für Einzelzimmer oft auf das gleiche Preisniveau wie das von Doppelzimmern setzten. Alleinreisende zahlten im Vergleich zu jenen, die ein Doppelzimmer teilen, im Durchschnitt 50 Prozent mehr pro Person. Dies stelle eine erhebliche Mehrbelastung für Alleinreisende mit einem festen Budget oder von solchen Personen dar, die regelmäßig reisen müssen.

Hotels könnten vielmehr Rabatte oder spezielle Tarife für Einzelreisende einführen, um faire Preise anzubieten und eine Diskriminierung somit zu beenden. Dies würde sich auch positiv auf das Image eines Hotels auswirken und die Gastfreundschaft erhöhen. Als erster Schritt wird eine Überprüfung der Single-Tarife verlangt, die auf die Bedürfnisse und finanziellen Möglichkeiten von Alleinreisenden zugeschnitten sind. Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen. Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 82 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 27 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen



parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung unter Einbeziehung der Stellungnahme der Bundesregierung lautet wie folgt:

Zunächst ist festzuhalten, dass das Vertragsverhältnis zwischen Gastwirt und Gast einem sogenannten Beherbergungsvertrag entspricht, wenn der Gastwirt ein Bündel von Leistungen erbringt. Hierzu zählen neben der Zurverfügungstellung von Raum, worin der Kern der Rechtsbeziehungen gesehen wird, auch Serviceleistungen, wie zum Beispiel die Reinigung des Raums, aber auch die Bedienung des Gastes mit Speisen und Getränken, die Verwahrung von (Wert-)Sachen des Gastes, Leistungen im „Wellness-Bereich“ sowie Verkehrssicherungspflichten.

Insofern verbindet der Beherbergungsvertrag als gemischter Vertrag Elemente des Miet-, Kauf-, Verwahrungs- sowie Dienst- und Werkvertrags.

Ferner ist festzustellen, dass der Preis für eine vertragliche Leistung von den Vertragsparteien grundsätzlich frei festgelegt werden kann. Er unterliegt keiner staatlichen Preisregulierung. Den Angeboten für Hotelzimmer wird regelmäßig eine individuelle Preiskalkulation zu Grunde liegen, wobei die Verfügbarkeiten der Unterkunft eine besondere Rolle spielen. Diese wiederum werden für gewöhnlich danach ausgerichtet sein, welche Zimmergrößen üblicherweise besonders nachgefragt sind und welchen Kundenkreis (Familienhotel, Erwachsenenhotel, Jugendunterkunft, Hostel etc.) das Hotel typischerweise ansprechen will.

Hotels, die überwiegend oder auch ausschließlich über Doppelzimmer verfügen, werden bei der Kalkulation ihrer Preise zumeist von einer Zweierbelegung ausgehen. Die Mindereinnahmen einer Belegung mit nur einer Person werden durch einen höheren Einzelzimmerpreis (teilweise) ausgeglichen bzw. durch einen sogenannten Einzelzimmerzuschlag weitergegeben. Dieser Aufpreis kompensiert den fehlenden Umsatz aus einem zweiten Gast, der in einem Doppelzimmer üblicherweise anfallen würde. Einzelzimmerzuschläge werden somit erhoben, wenn ein Doppelzimmer bei einem Hotelaufenthalt von nur einer statt von zwei Personen bewohnt wird.



Wirtschaftlich betrachtet dient der Zuschlag somit dem Ausgleich für den fehlenden zweiten zahlenden Gast.

Nach Einschätzung des Ausschusses ist außerdem davon auszugehen, dass die Unterbringung eines allein reisenden Gastes in einem Doppelzimmer im Vergleich zu einem Einzelzimmer mit einem wirtschaftlich höheren finanziellen Aufwand für den Hotelbetreiber verbunden ist, etwa im Hinblick auf die Kosten für Heizung oder Schlussreinigung. Denn Hotels kalkulieren die Zimmerpreise so, dass sie die Fixkosten für jedes Zimmer decken, die für Strom, Heizung, Wasser und Reinigung anfallen. Zu berücksichtigen gilt ferner, dass Einzelzimmerzuschläge im Übrigen auch in anderen Bereichen – wie etwa der Krankenhausunterbringung – anerkannt und üblich sind. Eine gesetzliche Regelung, die die Höhe des Hotelzimmerpreises festschreibt, existiert im deutschen Recht nicht. Der Preis ist – solange die Grenzen der Sittenwidrigkeit und des Wuchers (§ 138 Absatz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches) nicht überschritten werden – vielmehr zwischen den Vertragsparteien frei verhandelbar.

Soweit in der relativ höheren Bepreisung von Einzelzimmern eine Diskriminierung von Alleinreisenden gesehen wird, macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass die Europäische Kommission auf eine schriftliche Frage im Hinblick auf eine mögliche Benachteiligung von Alleinreisenden durch Einzelzimmerzuschläge auf einen sachlichen Differenzierungsgrund verwiesen hat.

So gehören höhere Preise für Einzelreisende nach Feststellung der Europäischen Kommission im Allgemeinen zu den von den Marktmechanismen akzeptierten Grundsätzen, da Einzelreisende höhere Unterkunfts- und Reisekosten verursachen, die sich naturgemäß auch im Preis niederschlagen (vgl. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 118 vom 29.4.1999, Seite 63).

Sofern der Einwand der Diskriminierung auf das mögliche Vorliegen einer unzulässigen Benachteiligung nach den Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) abzielt, hält der Ausschuss eine solche Benachteiligung ebenfalls für nicht gegeben (vgl. §§ 19 ff. AGG). So ist nicht ersichtlich, dass die Erhebung eines Einzelzimmerzuschlags oder das Nichtvorhalten von Angeboten für Singles auch nur zu einer mittelbaren Benachteiligung wegen eines der in § 1 AGG genannten Benachteiligungsgründe führen würde.



Vor diesem Hintergrund ist der Petitionsausschuss der Ansicht, dass für eine Regelung, wonach Hotelbetreiber gesetzlich verpflichtet sind, Angebote für Alleinreisende vorzuhalten und diese nicht teurer auszugestalten als vergleichbare Angebote für zwei und mehr Personen, kein Bedürfnis besteht. Seiner Auffassung nach würde eine solche Regelung in die Freiheit der Preisgestaltung und -differenzierung eingreifen, die als Ausfluss der allgemeinen Vertragsfreiheit verfassungsrechtlich geschützt ist. Gesetzliche Eingriffe etwa in Form von Preisvorgaben sind nur unter engen Voraussetzungen möglich und bedürfen einer besonderen Rechtfertigung, die hier allerdings nicht ersichtlich ist.

Auch eine Diskriminierung nach den Vorschriften des AGG vermag der Ausschuss, wie oben dargelegt, nicht zu erkennen.

Aus diesem Grund sieht der Ausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe.

Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.